



A
Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

Telex 08 58 27 49 inw d
Telefax (0211) 871 3355
Telefon (0211) 8711
Durchwahl 871 3253

4000 Düsseldorf

Datum 28.12.1989
Aktenzeichen IV A 5 - 1804/6
(Bei Antwort bitte angeben)

MMV 10 / 2590

Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich
der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol)
Bezug: TOP 1 der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung
am 30.11.1989

In der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am
30.11.1989 bin ich gebeten worden, einige Anregungen von Aus-
schußmitgliedern zum Entwurf des Polizeigesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen zu prüfen. Dieser Bitte komme ich gern
nach und gehe dabei von dem Gesetzentwurf in der Fassung des
Beschlusses der SPD-Fraktion (Stand: 20.11.1989) aus, wie er in
der Synopse (Anlage 1 des Schreibens des Vorsitzenden des
Ausschusses für Innere Verwaltung vom 20.11.1989 - Vorlage
10/2532) abgedruckt ist.

Zu § 8 Abs. 3:

§ 8 Abs. 3 spricht zunächst ganz allgemein von Verbrechen und
führt anschließend Straftaten auf, die teilweise Verbrechen und
Vergehen enthalten bzw. Verbrechen oder Vergehen sind. Um die
Verbrechen nicht mehrfach zu erwähnen, ist folgende redaktionelle
Klarstellung zu empfehlen:

"(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach

1. den §§ 243, 244, 260, 263 bis 264 a, 265 b, 266, 283, 283 a, 302 a und 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches,
2. § 53 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Waffengesetzes,
3. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 4 des Betäubungsmittelgesetzes,
4. § 47 a des Ausländergesetzes."

Zu § 9 Abs. 5 (neu):

Der Vorschlag, eine einschränkende Regelung über die Erhebung nicht gefahren- oder tatbezogener persönlicher Merkmale des Betroffenen aufzunehmen, wird von mir befürwortet. Ich würde es daher begrüßen, wenn in § 9 folgender Absatz 5 eingefügt wird, wobei der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 wird:

"(5) Eine Datenerhebung über nicht gefahren- oder tatbezogene Merkmale sowie über Erkrankungen und besondere Verhaltensweisen des Betroffenen ist nur zulässig, soweit dies für Identifizierungszwecke oder zum Schutz des Betroffenen, von Polizeivollzugsbeamten oder Dritten erforderlich ist."

Zu § 11 Satz 2:

Da nach § 9 Abs. 4 eine verdeckte Datenerhebung nur statthaft ist, wenn ein Gesetz sie zugeläßt, wurde nach der Bedeutung von § 11 Satz 2 gefragt. Im Vergleich zu § 8 a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung schränkt § 9 Abs. 4 des Entwurfs die verdeckte Datenerhebung nunmehr ein. Deshalb ist § 11 Satz 2 nicht mehr erforderlich. Damit unzulässige Umkehrschlüsse von vornherein nicht entstehen können, ist zu empfehlen, § 11 Satz 2 zu streichen.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 4:

Gegen den Vorschlag, für die Einrichtung von Kontrollstellen einen "Ministervorbehalt" einzuführen, bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Daher empfehle ich, folgenden Satz anzufügen:

"Die Einrichtung der Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung des Innenministers oder einer von ihm beauftragten Stelle zulässig, es sei denn, daß Gefahr im Verzug vorliegt".

Zu § 15 Abs. 1:

Gegen den Vorschlag, den bisherigen Satz 1 des § 15 Abs. 1 in zwei Sätze aufzugliedern und den bisherigen Satz 2 als Satz 3 aufrücken zu lassen, bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Daher empfehle ich folgende Formulierung:

"(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, von Teilnehmern erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können."

Zu § 19 Abs. 2:

MMV 10 / 2590

Gegen den Vorschlag, für den Einsatz von Privatdetektiven o.ä. Personen einen "Ministervorbehalt" einzuführen, bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Daher könnte folgender Satz 2 angefügt werden:

"Der Einsatz von Personen, die gewerbsmäßig Nachforschungen betreiben, darf nur vom Innenminister oder einer von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden".

Zu § 24 Abs. 3 (neu):

Der Vorschlag, eine Unterrichtungspflicht gegenüber den Sorgeberechtigten vorzusehen, wenn Daten über Kinder gespeichert werden, wird von mir begrüßt. Diese Vorschrift könnte als neuer Absatz 3 in § 24 eingefügt werden, wobei die bisherigen Absätze 3 bis 5 aufrücken.

"(3) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Von der Unterrichtung ist abzusehen, solange zu besorgen ist, daß die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt."

Zu § 27 Abs. 2 Satz 1:

Die Anregung, deutlicher darzustellen, was unter dem Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu verstehen ist, könnte dadurch realisiert werden, daß hinter dem Wort "Grundgesetzes" folgender Passus eingeführt wird:

", insbesondere entgegen den Vorschriften zur Speicherrungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungverpflichtung"

Dieselbe Ergänzung müßte dann in § 28 Abs. 4 Satz 2 aufgenommen werden.

MMV 10 / 2590

Weiterhin rege ich an, folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

1. In § 21 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "geschehen" durch das Wort "erfolgen" ersetzt, um eine Angleichung an die Formulierung in den §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 5, 18 Abs. 5, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 5 zu erreichen.
2. In dem bisherigen § 23 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW (nunmehr § 45 des Entwurfs) sind als Folge der entsprechenden Streichung im § 1 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "oder Ordnung" zu streichen.
3. In dem bisherigen § 31 Abs. 1 PolG NW (nunmehr § 53 des Entwurfs) sind als Folge der neuen Numerierung die Wörter "§§ 35 ff." durch die Wörter "§§ 57 ff." zu ersetzen.

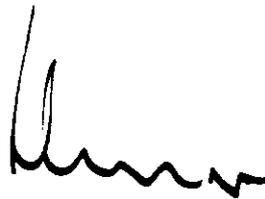
Aus der Praxis bin ich erst jetzt auf ein Problem aufmerksam gemacht worden, das anlässlich dieser Novellierung gelöst werden sollte: Der bisherige § 17 Abs. 1 Satz 1 PolG NW, der die Voraussetzungen für die Durchsuchung einer Person enthält, läßt die Durchsuchung u.a. zu, wenn die Person nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann. Den Ausdruck "festhalten" verwendet das Gesetz stets, wenn es sich um eine Freiheitsentziehung i.S.d. Art. 104 GG handelt. Nunmehr ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung z.B. für Vorführungen, die im Wege der Vollzugshilfe von der Polizei für andere Behörden vorgenommen werden, entschieden worden, daß es sich hierbei regelmäßig nicht um Freiheitsentziehungen, sondern um Freiheitsbeschränkungen handelt. Damit entfällt die für manche Fälle dringend notwendige Befugnis der Polizei, die Person aus Gründen der Eigensicherung nach Waffen usw. durchsuchen zu können. Eine solche Durchsuchungsregelung

ist im § 17 Abs. 2 PolG NW enthalten, allerdings beschränkt auf Identitätsfeststellungen. Diese muß m.E. entsprechend gelten, wenn die Person vorgeführt oder durch die Polizei an einen anderen Ort gebracht werden soll. Ich halte es daher für erforderlich, daß an § 17 Abs. 2 PolG NW (nunmehr § 39 Abs. 2 des Entwurfs) folgender Satz 2 angefügt wird:

"Dasselbe gilt, wenn eine Person nach anderen Rechtsvorschriften vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll."

Eine entsprechende Ergänzung ist auch bei § 40 PolG NW (nunmehr § 62 des Entwurfs) notwendig, denn die Ausgangslage ist hinsichtlich einer Fesselung einer Person gleich. So empfehle ich, an § 40 Satz 1 PolG NW folgenden Satz 2 anzufügen:

"Dasselbe gilt, wenn eine Person nach anderen Rechtsvorschriften vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht wird."

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script. The signature is positioned in the lower center of the page.